



Auftraggeberhaftung am Bau

Als Maßnahme zur Bekämpfung des immer stärker werdenden Sozialbetrugs im Bereich der Bauwirtschaft wurde im September 2009 das neue Auftraggeberhaftungsgesetz in Kraft gesetzt. Wenn ein Bauunternehmer (Generalunternehmer) für Bauleistungen Subunternehmer (also verschiedene Handwerker) einsetzt, haftet der Bauunternehmer für die Sozialversicherungsbeiträge des Subunternehmers im Ausmaß von bis zu 20 Prozent des Werklohns. Vertrauenswürdige Unternehmen können sich von dieser Verpflichtung befreien, indem sie die Aufnahme in eine so genannte „HFU-Liste“ beantragen. Dies wird allerdings nur genehmigt, wenn das Unternehmen mindestens seit drei Jahren Bauleistungen erbracht hat und dabei keine Beitragsrückstände aufgelaufen sind. Von der Haftung kann sich ein Generalunternehmer auch dann befreien, wenn er 20 Prozent des Werklohns spätestens

zum Zeitpunkt der Bezahlung des Subunternehmers bei der Wiener Gebietskrankenkasse deponiert und nur die restlichen 80 Prozent an den Subunternehmer ausbezahlt.

Inländische Unternehmen benachteiligt

Durch dieses Gesetz werden inländische Handwerker massiv benachteiligt, weil es nämlich nur für inländische Firmen gilt, während etwa Schweizer oder deutsche Subfirmen ausgenommen sind. Auch können sich Jungunternehmer naturgemäß nicht in die HFU-Liste eintragen lassen. Es ist daher zu erwarten, dass nunmehr häufig ausländische Subunternehmen beauftragt werden, um die oben beschriebene Haftung des Generalunternehmers zu umgehen.

Ob die Regelung daher verfassungswidrig, weil diskriminierend, ist, wird sicher noch



Mag. Patrick Piccolruaz ist auf Baurechtssachen spezialisiert

vom Verfassungsgerichtshof erörtert werden müssen. Jedem am Bau beschäftigten Unternehmen ist jedenfalls zu empfehlen, die Aufnahme in die HFU-Liste möglichst rasch zu beantragen, damit später keine unnötigen Verzögerungen auftreten.



Droht die Insolvenz, sollten Haftungsfragen klar geregelt sein.

Geschäftsführer-Haftung bei GmbH

In bestimmten Fällen kann der Geschäftsführer einer GmbH zur Haftung von Abgabenschulden herangezogen werden. Die Rechtsprechung hat nun die Voraussetzungen geklärt:

- Die Abgabenschuld muss uneinbringlich sein. Über das Vermögen der Gesellschaft wurde also der Konkurs eröffnet oder in einem Ausgleichsverfahren nur eine bestimmte Quote ausgeschüttet. Die Haftung umfasst dann die Differenz.
- Der Geschäftsführer muss aber außerdem abgabenrechtliche Verpflichtungen verletzt haben und
- diese Pflichtverletzungen müssen schuldhaft gewesen sein.

Gleichbehandlungsgrundsatz

Waren in der Gesellschaft noch Mittel vorhanden, so wird etwa geprüft, ob alle Gläubiger gleich behandelt wurden. Wurde dieser Gleichbehandlungsgrundsatz verletzt, haftet der Geschäftsführer für die Differenz. Kein Verschulden trifft den Geschäftsführer allerdings, wenn er ausschließlich aufgrund einer unrichtigen Rechtsbelehrung eines Steuerberaters gehandelt hat, dem alle Details bekannt waren. Der Geschäftsführer muss aber selbst den Nachweis erbringen, warum es ihm nicht möglich

war, seine Verpflichtungen zu erfüllen. Diese Beweislastumkehr wird damit begründet, dass in der Regel nur der Geschäftsführer ausreichenden Einblick in die finanziellen Verhältnisse der Gesellschaft hat. Er hat vor allem das Fehlen ausreichender Mittel und die Gleichbehandlung der Schulden klar nachzuweisen.

Haftung trotz Aufgabenteilung?

Oft teilen sich mehrere Personen die Aufgaben der Geschäftsleitung. Dies muss allerdings nicht unbedingt bedeuten, dass einzelne Geschäftsführer aus der Haftung entlassen sind. Denn im Prinzip müssen sich die Geschäftsführer gegenseitig überwachen.

Der oder die Betreffende muss erst nachweisen, dass er sich auf den zuständigen Geschäftsführer verlassen durfte. Sobald die Vermutung nahe liegt, dass dieser seine Aufgaben nicht oder unzureichend erfüllt, müssen die anderen Mitglieder der Geschäftsführung Überwachungsmaßnahmen einleiten. Was genau zu tun ist, hängt dabei vom Einzelfall ab. Es empfiehlt sich aber auf jeden Fall, durch eine schriftlich niedergelegte Geschäftsverteilung auch in dieser Hinsicht Klarheit zu schaffen.



EU: Rechtsgebäude nimmt Gestalt an

Weitgehend unbemerkt von der Öffentlichkeit arbeitet die EU daran, ein einheitliches Rechtssystem zu schaffen. Rechtssicherheit ist nämlich eine wichtige Grundlage für ein klaglos funktionierendes Wirtschaftssystem. Zum einen wurden einheitliche Regeln für Erbschaften über die Landesgrenzen hinaus entworfen. Zum anderen gibt es jetzt klare Richtlinien, welches Recht bei grenzüberschreitenden Verträgen anzuwenden ist.

Die EU integriert die nationalen Rechtssysteme. Grundsätzlich können die Beteiligten wählen, welches Recht zur Anwendung kommt. Für den Fall, dass keine Vereinbarung getroffen wurde, schreibt das EU-Recht aber eine klare Vorgangsweise vor. Zur Bekämpfung von Korruption und Vetternwirtschaft erweist sich das Vergaberecht als wirksame Waffe. Der Europäische Gerichtshof schließt Schlupflöcher und vereitelt Umgehungsmöglichkeiten. Auch ein einheitliches EU-Patent wird es schon bald geben.

Beiliegender Folder soll Ihnen eine kurze Übersicht bieten über die Schwerpunkte unserer Kanzlei. So haben Sie die wichtigsten Infos auf einen Blick parat.

Dr. Stefan Müller



Neue Schwellenwerte im Vergaberecht:
für Bauaufträge EUR 4.845.000,-
für Liefer- und Dienstleistungsaufträge EUR 193.000,-

- Dr. Roland Piccolruaz em.
- Dr. Stefan Müller
- Dr. Petra Piccolruaz
- Mag. Patrick Piccolruaz

Rechtsanwälte PICCOLRUAZ & MÜLLER



Einheitliche Bestimmungen in allen EU-Staaten

Mit den beiden Verordnungen Rom I und Rom II ist der EU ein Meilenstein in Bezug auf die Rechtsvereinheitlichung und somit die Rechtssicherheit für grenzüberschreitende Aktivitäten innerhalb von Europa gelungen. Diese 2009 in Kraft getretenen Verordnungen regeln nämlich im Detail, welches nationale Recht bei grenzüberschreitenden Rechtsverhältnissen anzuwenden ist. Sie setzen in solchen Fällen die vielen unterschiedlichen Regelungen in den einzelnen Ländern außer Kraft. Die rechtlichen Auswirkungen grenzüberschreitender Aktivitäten sind dadurch viel leichter zu beurteilen. Besondere Bedeutung haben die neuen Regelungen etwa für Geschäfte, die über das Internet in einem fremden Land abgeschlossen werden.

Freie Rechtswahl

Vertragspartner können nach wie vor bestimmen, welches Recht auf ihre Vereinbarung anzuwenden ist. Zwingende inländische Vorschriften dürfen dabei aber keinesfalls umgangen werden. In der Praxis findet die Wahl des anzuwen-



Die EU-Staaten rücken auch auf rechtlicher Ebene immer weiter zusammen.

denden Rechtes z. B. in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen (auf Internetseiten) statt. Fehlt es an einer solchen, ist das Recht jenes Landes anzuwenden, in dem die Leistung erbracht wird.



Dr. Stefan Müller ist akademisch geprägter Europarechts-Experte

Konsumentenschutz

Bei Geschäften mit Konsumenten gilt im Wesentlichen das Recht jenes Landes, in dem der Verbraucher wohnt. Zwar kann auch bei so genannten Verbraucherverträgen eine Rechtswahl stattfinden. Es gelten aber trotzdem die zwingenden Vorschriften des Heimatlandes des Verbrauchers. Bestellt ein Österreicher aus einem Internet-Cafe in Thailand Waren in Bulgarien, kommen ihm dennoch die österreichischen Konsumentenschutzbestimmungen zugute, wenn er dort seinen ordentlichen Wohnsitz hat.

Unlauterer Wettbewerb, Produkthaftung

Die „Rom II“-Verordnung beschäftigt sich mit Schuldverhältnissen, die außerhalb von Verträgen entstehen können. Sie enthält etwa Bestimmungen zu den Themen „unlautere Handlungen“, „ungerechtfertigte Bereicherung“, „Geschäftsführung ohne Auftrag“, „Verschulden bei Vertragsverhandlungen“, „Produkthaftung“, „Umweltschädigung“ oder „Verletzung des geistigen Eigentums“.

Im Wesentlichen schreibt sie vor, dass nun

das Recht jenes Staates anzuwenden ist, in welchem durch die oben beschriebenen Handlungen der Schaden eingetreten ist. Es ist dabei nicht von Bedeutung, in welchem (anderen) Staat das Ereignis oder indirekte Schadensfolgen ihre Ursache hatten beziehungsweise entstanden sind. Auf den ersten Blick mag dies kompliziert erscheinen. Es bestehen nun aber zum ersten Mal nachvollziehbare Richtlinien für die Behandlung von Schadensfällen im Ausland. Der Betroffene braucht sich nun nicht mehr durch einen Wust ausländischer Spezialvorschriften zu kämpfen. Es gab bisher oft Fälle, bei denen die Geschädigten trotz genauer Vorab-Recherchen schlussendlich doch nicht die richtigen Rechtsgrundlagen ausfindig machen konnten und dann schlussendlich völlig andere Bestimmungen als erwartet zur Anwendung kamen.

Erbrecht: EU-Regelung angestrebt



Auch in Erbschafts-Angelegenheiten strebt die EU einheitliche Regelungen an.

Am 14. Oktober 2009 hat die EU-Kommission einen Vorschlag für eine einfache Regelung von Erbsachen mit Auslandsbezug (COM (2009)154) vorgelegt. Zur Zeit unterscheiden sich die Vorschriften über die Zuständigkeiten sowie über das anwendbare Recht von Mitgliedstaat

zu Mitgliedstaat noch erheblich. Erben sehen sich deshalb häufig mit einer Vielzahl an schwer nachvollziehbaren und komplexen Vorschriften konfrontiert. Der Vorschlag der Kommission sieht nun vor, dass der Ort des gewöhnlichen Aufenthaltes des Erblassers das maßgebliche Kriterium einer Behörde und das anzuwendende Recht bestimmt werden.

Wer im Ausland wohnt, kann davon abweichend aber vorab beschließen, dass auf seinen gesamten Nachlass das Recht des Staates anwendbar ist, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt.

Die Regelungen der behördlichen Zuständigkeit und des anwendbaren Rechtes erstrecken sich in beiden genannten Fällen auf den gesamten Nachlass. Andere Kriterien, wie die Örtlichkeit der Erbgegenstände, sollen hingegen keine Rolle mehr

spielen. Urkunden und Entscheidungen in einer Erbsache sollen von den Mitgliedstaaten untereinander uneingeschränkt gegenseitig anerkannt werden.

Zudem soll ein europäisches Nachlasszeugnis eingeführt werden, mit dem Personen ihre Rechtsstellung als Erbe, Nachlassverwalter oder Testamentsvollstrecker ohne weitere Formalitäten nachweisen können.



Dr. Petra Piccolruaz berät Sie gerne in Erbschaftsangelegenheiten

Weniger Bürokratie, härtere Sanktionen

Nichts ist so stetig wie der Wandel. Dies gilt vor allem beim Vergaberecht, das wie keine andere Rechtsmaterie stetigen Änderungen unterworfen ist. Vor allem die EU-Kommission nimmt laufend Anpassungen vor. Die wichtigsten Änderungen der jüngsten Novelle:

Eignungsprüfung vereinfacht

Bisher war die Eignungsprüfung (Befugnis, Zuverlässigkeit sowie wirtschaftliche, technische und finanzielle Leistungsfähigkeit) für Unternehmen mit bürokratischen Hindernissen verbunden. Nun müssen die Teilnehmer an einem Vergabeverfahren die Eignungsnachweise nicht mehr direkt mit dem Teilnahmeantrag oder ihrem Angebot vorlegen, sondern können eine Eigenklärung abgeben.

Darin erklären sie, dass sie die festgelegten Eignungskriterien erfüllen und die vom Auftraggeber festgelegten Nachweise über gesonderte Aufforderung beibringen werden. Der Auftraggeber kann Nachweise verlangen, wenn dies nach seiner Auffassung erforderlich ist. Zwingend ist die Vorlage von Nachweisen nur für das Unternehmen, das den Zuschlag bei grö-

ßeren Aufträgen bekommen hat (bei Bauaufträgen über 120.000 Euro sowie bei Liefer- und Dienstleistungsaufträgen über 80.000 Euro).

Subvergabe im Konzern

War die gänzliche Weitervergabe eines Auftrags bisher nur bei Kaufverträgen zulässig, so ist diese nun bei verbundenen Unternehmen generell erlaubt. Unternehmen können damit Aufträge konzernintern weitergeben und damit ohne Einschränkung auf vorhandene Ressourcen zurückgreifen.

Verkürzung der Anfechtungsfristen

Die Novelle bringt auch eine Verkürzung der Anfechtungsfristen mit sich. Diese beträgt zehn Tage, wenn die Zuschlagsentscheidung elektronisch oder per Fax zugestellt oder öffentlich bekannt gemacht wird, 15 Tage bei brieflicher Zustellung und sieben Tage im Unterschwellenbereich sowie bei Direktvergaben (ab Kenntnis oder Kenntnismöglichkeit). Die Ausschreibungsunterlagen kann bis sieben Tage vor Ablauf der Angebots- oder der

Teilnahmeantragsfrist bekämpft werden. Der Druck auf die Bieter wurde damit zusätzlich erhöht.

Unzulässige Direktvergaben

Direktvergaben ohne Ausschreibung werden nun wesentlich strenger sanktioniert als bisher. In einem solchen Fall kann das Bundesvergabeamt (BVA) den Vertrag für nichtig erklären. Dafür reicht schon ein leichtes Verschulden. Nur wenn es zwingende Gründe im Interesse der Allgemeinheit rechtfertigen, den Vertrag aufrecht zu erhalten, kann es von einer Nichtigerklärung des Vertrags absehen. Befindet sich der Vertrag bereits im Abwicklungsstadium, hat das BVA den Vertrag mit Wirkung „ex nunc“ aufzuheben. Es sind dann also nur die noch nicht erbrachten Leistungen davon betroffen.

Wenn das BVA von der Nichtigerklärung eines Vertrags absieht oder einen Vertrag nur teilweise aufhebt, hat es zudem über den Auftraggeber eine Geldbuße zu verhängen, die wirksam, angemessen und abschreckend sein muss. Die Höchstgrenze für eine Geldbuße beträgt 20 Prozent der Auftragssumme.

EU schafft zentrales Patentgericht

Der Rat der EU einigte sich über die großen Eckpunkte einer Patentreform. Mit Erteilung des Gemeinschaftspatents soll sich der Rechtsschutz sofort auf die gesamte Europäische Union erstrecken.

In Zukunft soll es ein zentrales Europäisches Patentgericht geben, das sowohl für die neuen Gemeinschaftspatente als auch für bereits existierende europäische Patente zuständig ist. Dies erleichtert die Durchsetzung der Patente, widersprüchliche Entscheidungen nationaler Gerichte werden vermieden. Die Unternehmen profitieren zudem von Kosteneinsparungen, da es künftig nicht mehr notwendig sein wird, mehrere Patentverfahren in den verschiedenen Ländern zu führen.

Für die Anmeldung der Patente wird eine zentrale Registrierungsstelle zuständig sein, ein Berufungsgericht soll eine einheitliche Patentrechtssprechung sicherstellen.